

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 02.12.2016, Zahl: 8520-1/2017-HR, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Gemeinde Keutschach am See erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll, Sperrmüll, Strauch- und Grünschnittentsorgung hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Der Sperrmüll ist zu den festgelegten Terminen im Bauhof der Gemeinde abzugeben.
- (3) Die Strauch- und Grünschnittentsorgung ist im Bauhof der Gemeinde abzugeben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Nachstehende Grundstücke werden auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung vom Abholbereich ausgenommen:
- a) Dobein 1 Bfl. 132, KG Plescherken
 - b) Dobein 2 Bfl. 105, KG Plescherken
 - c) Leisbach 1, Bfl. 45/1, KG St. Nikolai
 - d) Linden 6, PZ Nr.: 481, KG Plescherken
 - e) Reauz 17, Bfl. 51, KG St. Nikolai

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehene Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
- a) für Hausmüll: Parz. 1300/1, KG Plescherken (Abzweigung nach Dobein 2)
Parz. 1015, KG St. Nikolai
Parz. 985, KG St. Nikolai (Abzweigung nach Reauz 18)
Parz. 1274/1, KG Plescherken (gegenüber Linden 24)
 - b) für Sperrmüll: Bauhof der Gemeinde
 - c) für Strauch- und Grünschnitt: Bauhof der Gemeinde

§ 5

Abfallgebühr

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem Müllbehälter
- a) für Hausmüll im Abholbereich inklusive Umsatzsteuer:

je 120-Liter-Behälter und Entleerung	EUR 8,50
je Sack und Entleerung	Euro 8,50
je 1100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung	Euro 54,00
 - b) für Hausmüll im Sonderbereich:

je Sack und Entleerung	Euro 4,00
------------------------	-----------
 - c) für Sperrmüll pro m³ Euro 17,00
 - d) für Strauch – und Grasschnitt pro m³ Euro 10,00

§ 6 Gebührenschnldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührenschnld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr wird halbjährlich am 30. Juni, und am 30. Dezember fällig.
- (2) Die Abfallgebühr für Sperrmüll, Strauch und Grünschnitt ist mit der Übergabe des Abfalles an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 31.10.2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Karl Dovjak



Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: 12.01.2017